

Anhang 1: Alters- und Pflegeheime und Pflegegruppen (Art. 16 Abs. 7)

(Stand 1. Januar 2026)

1. Anerkannte Kosten der Alters- und Pflegeheime und Pflegegruppen

Pflegebedarfsstufe	Pflegebedarf in Minuten	Pension	Betreuung	Pflege	Anerkannte Gesamtkosten
	min./Pflegetag	Fr./Tag	Fr./Tag	Fr./Tag	Fr./Tag
0	keine	146.–	43.–	0.–	189.–
1	0 - 20	146.–	43.–	14.40	203.40
2	21 - 40	146.–	43.–	43.20	232.20
3	41 - 60	146.–	43.–	72.–	261.–
4	61 - 80	146.–	43.–	100.80	289.80
5	81 - 100	146.–	43.–	129.60	318.60
6	101 - 120	146.–	43.–	158.40	347.40
7	121 - 140	146.–	43.–	187.20	376.20
8	141 - 160	146.–	43.–	216.–	405.–
9	161 - 180	146.–	43.–	244.80	433.80
10	181 - 200	146.–	43.–	273.60	462.60
11	201 - 220	146.–	43.–	302.40	491.40
12	> 220	146.–	43.–	331.20	520.20

Für die Pflege und Betreuung von ausserordentlich pflege- oder betreuungsaufwendigen Bewohnerinnen und Bewohnern können zusätzlich 86.40 Franken pro Stunde anerkannt werden.

Zusätzliche Kosten können bis zu einem Aufwand von 7,5 Stunden pro Tag abzüglich des Aufwands gemäss der festgelegten Pflegebedarfsstufe anerkannt werden.

2. Maximale Kostenbeteiligung der Bewohnerinnen und Bewohner der Alters- und Pflegeheime und Pflegegruppen

Pflegebedarfsstufe	Pflegebedarf in Minuten	Pension	Betreuung	Pflege	Total
	min./Pflegetag	Fr./Tag	Fr./Tag	Fr./Tag	Fr./Tag
0	keine	146.–	43.–	0.–	189.–
1	0 - 20	146.–	43.–	4.80	193.80
2	21 - 40	146.–	43.–	23.–	212.–
3	41 - 60	146.–	43.–	23.–	212.–
4	61 - 80	146.–	43.–	23.–	212.–
5	81 - 100	146.–	43.–	23.–	212.–
6	101 - 120	146.–	43.–	23.–	212.–
7	121 - 140	146.–	43.–	23.–	212.–
8	141 - 160	146.–	43.–	23.–	212.–
9	161 - 180	146.–	43.–	23.–	212.–
10	181 - 200	146.–	43.–	23.–	212.–
11	201 - 220	146.–	43.–	23.–	212.–
12	> 220	146.–	43.–	23.–	212.–

3. Zu- und Abschläge auf den anerkannten Kosten

Auf die anerkannten Kosten können maximal folgende Zuschläge erhoben werden:

- a) Infrastruktur: Miete eines Zimmers mit einer Grundfläche von mehr als 30m² inklusive Vorplatz und Nasszelle beziehungsweise eines zusätzlichen Zimmers: 1 Franken pro m² und Pfllegetag für die 30m² übersteigende Grundfläche;
- b) individuelle Zuschläge für Komfortleistungen (z.B. nicht krankheits- beziehungsweise behinderungsbedingter Service im Zimmer): 20 Prozent Zuschlag auf die ausgewiesenen Vollkosten;
- c) für einen Ferientaufenthalt von weniger als vier Wochen Dauer: 300 Franken oder 20 Franken pro Tag.

Die individuellen Zuschläge müssen einzeln ausgewiesen und dürfen nicht generell pro Pflegebedarfsstufe erhoben werden. Sie sind klar und verständlich in den Verträgen zwischen den Pflegeheimen und den Heimbewohnerinnen und Heimbewohnern festzulegen. Es ist dabei auch auf die finanzielle Situation der Heimbewohnerinnen und Heimbewohner zu achten, da die Infrastruktur- und individuellen Komfortzuschläge nicht über die Ergänzungsleistungs-Beiträge finanziert werden.

Die Erhebung weiterer Zuschläge ist nicht zulässig.

Nicht unter die individuellen Zuschläge fallen die persönlichen Dienstleistungen wie Telefonanschluss, Telefongesprächstaxen, Kabelfernsehgebühr, Internetanschlussgebühr, Taxitransporte etc. Persönliche Dienstleistungen auf Wunsch der Leistungsbezügerinnen und Leistungsbezüger können gemäss Aufwand zusätzlich in Rechnung gestellt werden.

Auf die anerkannten Kosten müssen mindestens folgende Abschläge vorgenommen werden:

- a) für Zweier- und Dreierzimmer: 10 Franken pro Pfllegetag;
- b) keine eigene Nasszelle: 10 Franken pro Pfllegetag;
- c) bei Abwesenheiten dürfen ab dem ersten Abwesenheitstag lediglich die Pensionskosten abzüglich 15 Franken (maximal Fr. 131.– pro Tag) in Rechnung gestellt werden.

4. Tages- und Nachtstrukturen der Alters- und Pflegeheime und Pflegegruppen

Für den Aufenthalt in den Tages- oder Nachtstrukturen werden die Kosten gemäss der Tabelle "Anerkannte Kosten der Alters- und Pflegeheime und Pflegegruppen" wie folgt anerkannt:

- a) Pensionskosten 50%;
- b) Betreuungskosten 100%.

Die Leistungsbezügerinnen und Leistungsbezüger haben sich beim Aufenthalt in den Tages- oder Nachtstrukturen wie folgt an den in der Tabelle "Maximale Kostenbeteiligung der Bewohnerinnen und Bewohner der Alters- und Pflegeheime und Pflegegruppen" aufgeführten Beiträgen zu beteiligen:

- a) Pensionskosten 50%;
- b) Betreuungskosten 100%.